

RS OGH 1993/10/13 9ObS24/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1993

Norm

IESG §1 Abs2 Z3

Rechtssatz

Da die Insolvenzentgeltsicherung auf die Substituierung vermögensrechtlicher Ansprüche durch Leistungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gerichtet ist und daher nur geldwerte Forderungen betrifft, ist der nicht vermögenswerte Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses nicht unter die sonstigen Ansprüche gegen den Arbeitgeber einzureihen.

Entscheidungstexte

- 9 Obs 24/93
Entscheidungstext OGH 13.10.1993 9 Obs 24/93
Veröff: SZ 66/124

Schlagworte

SW: Arbeitszeugnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0076580

Dokumentnummer

JJR_19931013_OGH0002_009OBS00024_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at